

STATUTEN

der „Alternativ Demokratesch Reformpartei“ (ADR)

Inhaltsverzeichnis

- Kapitel I: Name, Gegenstand, Sitz (2)
- Kapitel II: Struktur und Mitgliedschaft (2)
- Kapitel III: Sektionen (4)
- Kapitel IV: Bezirke (6)
- Kapitel V: Andere Parteigliederungen (9)
- Kapitel VI: Nationalkongress (9)
- Kapitel VII: Nationalvorstand (10)
- Kapitel VIII: Exekutive (12)
- Kapitel IX: Finanzierung (13)
- Kapitel X: Wahlen (13)
- Kapitel XI: Statutenänderung (16)
- Kapitel XII: Auflösung (17)
- Kapitel XIII: Allgemeine Bestimmungen (17)

Der besseren Lesbarkeit halber werden in diesen Statuten die Funktionsbezeichnungen nur in der männlichen Form verwendet; dies schließt die jeweilige weibliche Form selbstverständlich gleichberechtigt mit ein.

KAPITEL I

Name, Gegenstand, Sitz

Art. 1

Die Vereinigung namens "ALTERNATIV DEMOKRATESCH REFORMPARTEI" (ADR) ist eine politische Partei Luxemburgs. Sie ging aus der am 12. Mai 1987 unter dem Namen "AKTIOUNSKOMITEE 5/6 PENSIOUN FIR JIDDFEREEN" gegründeten, und am 22. November 1992 in "AKTIOUNSKOMITEE FIR DEMOKRATIE A RENTEGERECHTEGKEET" (ADR) umbenannten Vereinigung hervor. Die Namensänderung in „ALTERNATIV DEMOKRATESCH REFORMPARTEI“ (ADR) erfolgte am 2. April 2006.

Der Parteiname lautet auf Französisch: „Parti démocratique réformateur“, auf Englisch: „Democratic reform party“ und auf Deutsch: „ Alternative Demokratische Reformpartei“.

Art. 2

Die politischen Richtlinien, Inhalte und Ziele der ADR finden sich im aktuellen Grundsatzprogramm, welches vom Nationalkongress verabschiedet wurde und periodisch bei Bedarf angepasst wird, und in ihren Wahlprogrammen. Änderungen am Grundsatzprogramm sowie die Wahlprogramme werden auf Vorschlag des Nationalvorstands vom Nationalkongress mit einfacher Mehrheit beschlossen.

Art. 3

Der Sitz der ADR befindet sich in Luxemburg-Stadt. Er kann bei Bedarf durch Beschluss des Nationalvorstands an einen anderen Ort verlegt werden.

Art. 4

Die ADR kann Mitglied in europäischen oder internationalen Parteienbündnissen sein. Diesbezügliche Entscheidungen werden vom Nationalvorstand mit 2/3 Mehrheit getroffen und durch den nachfolgenden ordentlichen Nationalkongress mit einfacher Mehrheit ratifiziert.

KAPITEL II

Struktur und Mitgliedschaft

Art. 5:

Die Partei gliedert sich entsprechend der vier nationalen Wahlkreise in vier Parteibezirke auf. Diese können sich auf kommunaler Ebene in Parteisektionen untergliedern.

Art. 6:

Auf Beschluss des Nationalvorstands kann die Partei weitere Gliederungen ins Leben rufen.

Art. 7

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Antragstellung, deren Form von der Exekutive festgelegt wird (cf. Vademecum). Anlässlich ihrer

gewöhnlichen Sitzungen befindet die Exekutive provisorisch über diese Anträge, die definitiv vom Nationalvorstand angenommen oder abgelehnt werden. Ab dem Datum der definitiven Aufnahme durch den Nationalvorstand beginnen alle statutarischen Rechte, Fristen und Pflichten.

Art. 8

Das Mitglied hat die Verpflichtung, die Statuten, das Grundsatzprogramm und die Beschlüsse der Partei zu respektieren sowie den vom Nationalkongress festgelegten Jahresbeitrag zu zahlen.

Ein Mitglied ist je nach Dauer seiner Parteimitgliedschaft für die verschiedenen Parteimandate wählbar. Die Fristen für die Wählbarkeit sind wie folgt:

Sektionsebene:

3 Monate

-> Bei Neugründung einer Sektion kann auf Sektionsebene von dieser Einschränkung abgesehen werden.

Bezirksebene:

6 Monate

Nationalebene:

1 Jahr

Im Laufe des Jahres können neue Vorstandsmitglieder kooptiert werden, die dann jedoch bis zur definitiven Aufnahme nur eine beratende Stimme haben. Die Kooptation kann, auf Vorschlag des jeweiligen Vorstandes, vom darauffolgenden Kongress ratifiziert werden, wodurch die neuen Mitglieder ihr volles Stimmrecht erlangen.

Die Aufnahme neuer Vorstandsmitglieder findet jährlich während der jeweiligen Generalversammlung bzw. des Kongresses statt.

Art. 9

Die Mitgliedschaft endet entweder durch Kündigung - die schriftlich an das Parteisekretariat zu richten ist – oder durch das bewusste Nichtzahlen des vom Nationalkongress festgelegten Beitrags oder geht grundsätzlich durch den Übertritt in eine andere Partei verloren.

Art. 10

Außerdem kann die Mitgliedschaft durch Ausschluss im Rahmen eines Disziplinarverfahrens beendet werden. Diese Zuständigkeit liegt beim Nationalvorstand, der die Disziplinargewalt ausübt. Er entscheidet in einer Sitzung mit 2/3 Mehrheit über den Ausschluss eines Mitglieds. Diese Angelegenheit muss als gesonderter Punkt auf der Tagesordnung stehen.

Die bei Ausschlussverfahren anzuwendenden Regeln werden vom Nationalvorstand in einer internen Verordnung festgelegt, welche öffentlich

zugänglich ist. Das betreffende Mitglied hat das Recht, vorher zu den erhobenen Vorwürfen angehört zu werden.

Der Ausschluss kann unter anderem in folgenden Disziplinarfällen verlangt werden:

- a) bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Statuten oder die Prinzipien der Partei.
- b) wenn absichtlich die Interessen der Partei verletzt wurden.

Art. 11

Die ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitglieder, oder ihre Berechtigten, haben keinerlei Anrecht auf den Besitzstand der Partei.

KAPITEL III

Sektionen

Art. 12

Es steht den Bezirksvorständen (siehe Kapitel IV, Art 26) frei, auf lokaler, kommunaler oder regionaler Ebene, die Gründung von Sektionen zu unterstützen und voran zu treiben.

Die Sektionen haben die Aufgabe, die Partei an der Basis zu organisieren, politische Aktivitäten im Interesse der Bevölkerung und im Sinne der Partei zu unternehmen, Mitglieder, Sympathisanten, Freunde und Förderer der Partei, die in ihrem Wirkungsbereich wohnen, zu betreuen und ihnen eine Teilnahme am politischen Leben der Partei zu ermöglichen.

Parteimitglieder sind automatisch Mitglied der Sektion ihres Wohnortes.

Art. 13

Die Generalversammlungen der Sektionen müssen jedes Jahr mindestens 8 Kalendertage vor dem Kongress des betreffenden Bezirks stattfinden. Alle Mitglieder einer Sektion werden zur Generalversammlung eingeladen und sind stimmberechtigt (siehe Kapitel II, Art 8).

Art. 14

Die Aufgaben der Generalversammlung sind folgende:

- a) sie begutachtet die Aktivitäten des Sektionsvorstandes während des abgelaufenen Geschäftsjahres,
- b) sie wählt den Vorstand, sowie zwei Kassenrevisoren, die dem Vorstand nicht angehören,
- c) sie legt die politischen Richtlinien auf lokaler und regionaler Ebene fest, entsprechend der Ausrichtung des Grundsatzprogramms und des jeweils aktuellen Wahlprogramms,
- d) sie kann Bewertungen und Forderungen bezüglich der Organisation der Partei, sowie der nationalen Politik beim Bezirksvorstand vorbringen, im Respekt vor der

Ausrichtung des Grundsatzprogramms und des jeweils aktuellen Wahlprogramms,

e) nach Beratung mit dem jeweiligen Bezirksvorstand bestimmt sie ihre(n) Delegierten für den betreffenden Bezirksvorstand.

Alle Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Bei Stimmgleichheit findet nach Konsultationen ein erneuter Wahlgang statt, bei dem bei erneuter Stimmgleichheit die Stimme des Präsidenten oder die seines Vertreters (in folgender Reihenfolge: Vizepräsident, Sekretär, Kassierer) entscheidet.

Art. 15

Die Einladungen zur Generalversammlung sind den jeweiligen Mitgliedern schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Kalendertage im Voraus zuzustellen.

Art. 16

Der Vorstand muss innerhalb eines Monats eine außerordentliche Generalversammlung einberufen, wenn ein Fünftel der eingeschriebenen Mitglieder dies schriftlich, unter Angabe einer präzisen Tagesordnung, beantragt. Zu einer solchen außerordentlichen Versammlung ist auch der jeweilige Bezirksvorstand einzuladen, der in diesem Fall eine beratende Rolle hat.

Der Bezirksvorstand hat das Recht, eine außerordentliche Generalversammlung einer Sektion, unter Angabe einer präzisen Tagesordnung, einzuberufen.

Art. 17

Die Sektionen werden von einem Vorstand geführt, welcher mindestens aus fünf Mitgliedern bestehen muss. Er wird für die Dauer eines Jahres von der Generalversammlung gewählt und besteht aus einem Präsidenten, einem oder zwei Vize-Präsidenten, einem Sekretär, einem Kassierer und den Beisitzenden. Zum Vorstand gehören außerdem alle Gemeinderatsmitglieder der jeweiligen Sektion. Alle Sektionsmitglieder, welche seit drei Monaten Mitglieder sind, haben das Recht, eine Kandidatur zur Wahl in den Vorstand zu stellen (siehe Kapitel II, Art. 8).

Eine entsprechende Kandidatur muss dem Sektionspräsidenten mindestens 3 Kalendertage vor der Wahl schriftlich vorliegen (gilt nicht bei Sektionsneugründung).

Im Laufe des Jahres können neue Vorstandsmitglieder kooptiert werden, die dann anlässlich der darauffolgenden Generalversammlung definitiv in den Vorstand gewählt werden können. Sie haben während dieser Übergangszeit lediglich eine beratende Stimme.

Art. 18

Der Vorstand nimmt die Ämterverteilung in der ersten Sitzung nach der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit vor.

Der Präsident führt die Vorstandssitzungen sowie die Generalversammlungen. Er sorgt dafür, dass die Sektionsvertreter im Bezirk und die Gemeinderatsmitglieder, der Sektion regelmäßig Bericht erstatten.

Art. 19

Der Vorstand tagt mindestens alle zwei Monate. Ein Vorstandsmitglied, das bei drei Vorstandssitzungen hintereinander unentschuldigt abwesend ist, kann als ausgetreten angesehen werden.

Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Bei Stimmengleichheit wird der Punkt auf die nächste Sitzung vertagt. Falls nach erneuter Debatte wiederum Stimmengleichheit vorliegt, entscheidet die Stimme des Präsidenten oder die seines Vertreters (in folgender Reihenfolge: Vizepräsident, Sekretär, Kassierer).

Die Sitzungsberichte des Vorstands sowie der Generalversammlung werden, nach Genehmigung durch den Sektionsvorstand, dem Präsidenten und dem Sekretär des Bezirksvorstands, sowie dem Parteisekretariat innerhalb von 14 Kalendertagen zugestellt.

Art. 20

Die ADR-Sektion ist in allen geschäftlichen Belangen gültig vertreten durch die gemeinsame Unterschrift des Sektionspräsidenten und Sektionssekretärs bzw. Sektionskassierers. Die Sektion darf keine finanziellen Verpflichtungen eingehen, die über den Stand ihrer Eigenmittel hinausgehen.

KAPITEL IV

Bezirke

Art. 21

Die Bezirksorganisationen Zentrum, Süden, Norden und Osten werden von den in diesen Wahlbezirken wohnhaften Mitgliedern gebildet. Auf Antrag können Ausnahmen von der Exekutive genehmigt werden. Der Bezirk organisiert sich in einem jährlichen Bezirkskongress.

Art. 22

Der Bezirkskongress wird einberufen durch den Bezirksvorstand und findet jährlich, und zwar mindestens einen Monat vor dem Nationalkongress statt. Jedes Bezirksmitglied ist berechtigt, an diesem Kongress teilzunehmen.

Art. 23

Der Kongress hat zur Aufgabe:

- a) die Begutachtung der Aktivitäten des Bezirksvorstandes
- b) jedes dritte Jahr die Wahl des gesamten bestehenden Bezirksvorstandes (siehe Kapitel IV, Art 26); austretende Mitglieder sind wiederwählbar (siehe Kapitel II, Art. 8)
- c) die eventuelle jährliche Wahl kooptierter Vorstandsmitglieder für die verbleibende Mandatszeit
- d) die Wahl von zwei Kassenrevisoren
- e) die Verabschiedung von Resolutionen
- f) die Verabschiedung der Kandidatenliste für die nationale Parlamentswahl

Alle Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Bei Stimmgleichheit findet nach Konsultationen ein neuer Wahlgang statt, bei dem bei erneuter Stimmgleichheit die Stimme des Präsidenten oder die seines Vertreters entscheidet.

Art. 24

Die Einladungen zum Kongress werden allen Mitgliedern des Bezirkes mindestens 14 Kalendertage vorher mit der Tagesordnung schriftlich zugestellt.

Art. 25

Der Bezirksvorstand muss einen außerordentlichen Kongress einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Sektionen oder 1/5 der Bezirksmitglieder dies schriftlich, unter Angabe einer präzisen Tagesordnung fordert. Dieser Kongress muss innerhalb eines Monats einberufen werden. Der Antrag zu einem außerordentlichen Kongress muss dem Nationalvorstand über das Parteisekretariat informationshalber zugestellt werden.

Der Nationalvorstand hat ebenfalls das Recht, einen außerordentlichen Bezirkskongress einzuberufen, unter Angabe einer präzisen Tagesordnung.

Art. 26

Der Bezirksvorstand setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen und besteht aus einem Präsidenten, einem oder zwei Vize-Präsidenten, einem Sekretär, einem Kassierer und den Beisitzenden. Zum Vorstand gehören außerdem alle Abgeordneten und Gemeinderatsmitglieder des Bezirkes, sowie die Delegierten der zum jeweiligen Bezirk gehörigen Sektionen. Alle in einem Bezirk ansässigen Parteimitglieder haben das Recht, eine Kandidatur zur Wahl in den Vorstand zu stellen (siehe Kapitel II, Art. 8). Eine entsprechende Kandidatur muss dem Bezirkspräsidenten mindestens drei Kalendertage schriftlich vorher vorliegen.

Der Bezirkskongress kann die Modalitäten der Zusammensetzung des Bezirksvorstands bestimmen.

Der Präsident führt die Vorstandssitzungen sowie die Bezirkskongresse. Er sorgt dafür, dass die Bezirksvertreter im Nationalvorstand, die Abgeordneten und Gemeinderatsmitglieder dem Bezirksvorstand regelmäßig Bericht erstatten und informiert persönlich den Vorstand über die Arbeit der Exekutive. Im Falle einer Verhinderung des Präsidenten wird dieser durch einen der Vizepräsidenten vertreten.

Im Laufe des Jahres können neue Vorstandsmitglieder kooptiert werden. Sie können vom darauffolgenden Bezirkskongress gewählt werden (siehe Kapitel II, Art. 8).

Der Vorstand nimmt die Ämterverteilung in der ersten Sitzung nach dem Kongress vor.

Der Bezirksvorstand wird alle drei Jahre gewählt. Allerdings muss er nach Nationalwahlen auf dem jeweils nächsten Bezirkskongress neugewählt werden.

Art. 27

Der Bezirksvorstand hat zur Aufgabe:

- a) die Ausführung der vom Bezirkskongress getroffenen Entscheidungen
- b) die Gründung und Förderung von Sektionen, die Koordination und Beratung ihrer Aktivitäten
- c) die Verbindung zwischen dem Bezirk und dem Nationalvorstand zu gewährleisten
- d) Stellungnahmen zur Bezirks-, Kommunal- und Regionalpolitik, auf der Basis des Grundsatzprogramms und des Wahlprogramms zu verfassen.
- e) die Begutachtung der Arbeit der Gewählten auf regionaler und kommunaler Ebene
- f) die Bestimmung der fünf Delegierten für den Nationalvorstand, sowie ihrer Ersatzdelegierten aus dem Kreis des Bezirksvorstandes
Die Ersatzdelegierten treten in ihre Funktion entsprechend ihrem Wahlergebnis
- g) die Aufstellung der Bezirks-Kandidatenliste für die Parlamentswahlen.

Art. 28

Der Bezirksvorstand kann drei seiner Mitglieder bestimmen, die unter dem Vorsitz des Präsidenten wichtige, laufende Angelegenheiten erledigen.

Art. 29

Der Bezirksvorstand tagt mindestens alle zwei Monate. Dem Parteisekretariat wird ebenfalls eine Einladung zu den Bezirksvorstandssitzungen zugestellt.

Um beschlussfähig zu sein, müssen wenigstens 50% der Mitglieder des Bezirksvorstandes anwesend sein. Sollte der Vorstand nicht beschlussfähig sein, so wird die Sitzung vertagt und findet mit der gleichen Tagesordnung, mit einem diesbezüglichen Vermerk und mit automatischer Beschlussfähigkeit innerhalb von acht Kalendertagen erneut statt.

Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Bei Stimmengleichheit wird der Punkt auf die nächste Sitzung vertagt. Falls nach erneuter Debatte wiederum Stimmengleichheit vorliegt, entscheidet die Stimme des Präsidenten oder die seines Vertreters.

Die in drei aufeinanderfolgenden Sitzungen unentschuldig abwesenden Vorstandsmitglieder können zwecks Begründung ihrer Abwesenheit vorgeladen werden. Wiederholte unbegründete Abwesenheiten können als Rücktritt gewertet werden.

Art. 30

Die Berichte der Vorstandssitzungen sowie der Bezirkskongresse sind dem Parteipräsidenten, dem Generalsekretär, sowie dem Parteisekretariat, nach der Genehmigung durch den Bezirksvorstand, innerhalb von 14 Kalendertagen zuzustellen.

KAPITEL V

Andere Parteigliederungen

Art. 31

Auf Beschluss des Nationalvorstands kann die Partei weitere Gliederungen zählen, wie zum Beispiel eine Frauensektion usw.

Solche Gliederungen sind an das Grundsatzprogramm sowie die Wahlprogramme der Partei gebunden, können jedoch in ihrem Namen eigene Stellungnahmen und Vorschläge veröffentlichen, welche die Gesamtpartei nicht binden.

Sie funktionieren nach den Regeln eines Bezirks, sofern sie sich keine eigenen Statuten gegeben haben.

Art. 32

Sie haben das Recht

- a) beim Nationalvorstand thematische Vorschläge und Anträge einzureichen
- b) dem Nationalvorstand Kandidaten für Gemeinde-, National- und Europawahlen vorzuschlagen
- c) zwei Delegierte, in den Nationalvorstand zu benennen (siehe Kapitel II, Art. 8).

KAPITEL VI

Nationalkongress

Art. 33

Der Nationalkongress findet jährlich statt. Datum, Zeit und Ort werden vom Nationalvorstand festgelegt.

Der Kongress wird von einem Kongressbüro geleitet, welches sich aus je einem Vertreter pro Bezirk und der anderen Parteigliederungen zusammensetzt. Die Mitglieder des Kongressbüros werden von den Vorständen der betreffenden Bezirke und Gliederungen bestimmt. Der Kongresspräsident kommt immer aus dem den jeweiligen Kongress ausrichtenden Bezirk und leitet administrativ den Nationalkongress.

Art. 34

Alle Mitglieder der Partei sind durch Vorzeigen ihrer Einladung oder aktuellen Mitgliedskarte zugelassen und mit einer eventuellen Identitätskontrolle einverstanden.

Art. 35

Die Einladungen zum Kongress sind allen Mitgliedern mindestens 14 Kalendertage im Voraus unter Angabe der Tagesordnung zuzustellen.

Art. 36

Der Nationalkongress hat zur Aufgabe:

- a) die Begutachtung der Aktivitäts- und Finanzberichte sowie die Entlastung der Mandatsträger
- b) die Wahl des Nationalpräsidenten, des oder der Vizepräsidenten, des Generalsekretärs und des Generalkassierers,
- c) die Wahl von Kassenrevisoren. Jeder Bezirk und jede Parteigliederung hat das Recht, einen Kassenrevisor vorzuschlagen. Diese dürfen nicht Mitglied des Nationalvorstandes sein.
- d) die Verabschiedung von Änderungen und Ergänzungen am bestehenden Grundsatzprogramm bzw. die Verabschiedung eines neuen Grundsatzprogramms nach Vorlage durch den Nationalvorstand
- e) die Verabschiedung des vom Nationalvorstand ausgearbeiteten Wahlprogramms
- f) Die Entscheidung in politischen Fragen von grundsätzlicher Tragweite, wenn der Nationalvorstand dies als notwendig erachtet.
- g) die Festlegung der Mitgliederbeiträge
- h) die Änderung der Parteistatuten

Art. 37

Der Kongress entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Bei Stimmengleichheit findet nach Konsultationen ein neuer Wahlgang statt, bei dem bei erneuter Stimmengleichheit die Stimme des Nationalpräsidenten entscheidet.

Art. 38

Der Nationalvorstand muss innerhalb eines Monats eine außerordentliche Generalversammlung einberufen, wenn zwei der vier Bezirke, bzw. ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich, unter Angabe einer präzisen Tagesordnung, beantragen.

Der Nationalvorstand hat generell das Recht, einen außerordentlichen Kongress einzuberufen.

Die diesbezüglichen Einberufungstermine können den jeweiligen Gegebenheiten angepasst werden.

KAPITEL VII

Nationalvorstand

Art. 39

Der Nationalvorstand setzt sich zusammen aus:

- 1) dem Nationalpräsidenten, dem oder den Vizepräsidenten, dem Generalsekretär und dem Generalkassierer
- 2) je fünf Delegierten pro Bezirk, und nur im Verhinderungsfall den jeweiligen Ersatzdelegierten

3) jeweils zwei Delegierten der anderen Parteigliederungen und nur im Verhinderungsfall deren jeweilige Ersatzdelegierte

Im Verhinderungsfall werden die Namen der Ersatzdelegierten dem Parteisekretariat im Voraus gemeldet

4) den Abgeordneten

5) den Europaparlamentariern

6) den Regierungsmitgliedern

7) dem Ehrenpräsidenten

8) dem Ehrengeneralsekretär

Art. 40

Die Kandidaten zur Bekleidung der führenden Posten (Nationalpräsident, maximal vier Vizepräsidenten, Generalsekretär und Generalkassierer der Partei müssen Mitglied eines Bezirksvorstandes oder des Nationalvorstandes sein. Die Mandatsdauer beträgt drei Jahre. Auf dem ersten Nationalkongress nach Parlamentswahlen finden immer, unabhängig von der Mandatsdauer, Neuwahlen statt.

Die jeweiligen Kandidaturen sind schriftlich 8 Kalendertage vor der Nationalvorstandssitzung an den Nationalpräsidenten zu richten. Der Nationalvorstand schlägt dem Nationalkongress jedoch maximal zwei Kandidaturen pro Posten vor.

Art. 41

Der Nationalvorstand tagt nach Bedarf, jedoch mindestens alle zwei Monate.

Jedes Vorstandsmitglied ist verpflichtet, auf Einladung hin den Sitzungen des Nationalvorstandes beizuwohnen, kann sich aber im Verhinderungsfall durch einen der offiziell durch seinen Bezirksvorstand ernannten Ersatzdelegierten ersetzen lassen (siehe Kapitel IV, Art. 27f).

Der Vorstand tagt auf Grund einer Tagesordnung, welche vom Nationalpräsidenten und dem/den Generalsekretär(en) aufgestellt wird. Jeder zusätzlich beantragter Punkt muss auf der Tagesordnung fungieren, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder oder ein Bezirk dies verlangen.

Art. 42

Um beschlussfähig zu sein, müssen wenigstens 50% der Mitglieder des Nationalvorstandes anwesend sein. Sollte der Vorstand nicht beschlussfähig sein, so wird die Sitzung vertagt und findet mit der gleichen Tagesordnung, mit einem diesbezüglichen Vermerk und mit automatischer Beschlussfähigkeit innerhalb von acht Kalendertagen erneut statt.

Die Beschlüsse des Nationalvorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit wird der betreffende Punkt neu diskutiert und zur erneuten Abstimmung gebracht (außer bei Disziplinarverfahren (siehe Kapitel II, Art.

10)). Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Nationalpräsidenten oder die seines Vertreters.

Art. 43

Dem Nationalvorstand untersteht die effektive Leitung der Partei sowohl auf administrativer als auf politischer Ebene. Er überwacht die Realisierung des Programms, sowie die Ausführung der Kongressbeschlüsse. Er ist in seinen Aktivitäten nur dem Nationalkongress Rechenschaft schuldig.

Die Verhandlungen zur Bildung von Regierungskoalitionen, die Bezeichnung von Regierungsmitgliedern und die Besetzung anderer nationaler oder internationaler institutioneller Mandate fallen unter die alleinige Kompetenz des Nationalvorstands.

Der Nationalvorstand setzt nach Bedarf Kommissionen zur Beratung und Meinungsbildung ein.

Der Nationalvorstand befindet über Anträge zur Mitgliedschaft in der Partei.

Art. 44

Über jede Sitzung des Nationalvorstands wird ein Bericht erstellt, der in der darauffolgenden Sitzung gutgeheißen und im Sekretariat archiviert wird. Sämtliche vom Nationalvorstand getroffenen Beschlüsse müssen in einem eigens hierfür angelegten Register mit fortlaufender Nummer eingetragen werden.

Art. 45

Die administrativen Aufgaben werden vom Sekretariat erledigt, welches dem Nationalvorstand diesbezüglich Rechenschaft ablegen muss.

Es steht dem Nationalvorstand frei, nach Bedarf Personal für die im Sekretariat anfallenden Arbeiten gegen Entlohnung einzustellen.

KAPITEL VIII

Exekutive

Art. 46

Die Exekutive besteht aus dem Parteipräsidenten, dem/den Vizepräsidenten, dem Generalsekretär, dem Generalkassierer, dem/den Ehrenpräsidenten, dem Ehrengeneralsekretär, den Regierungsmitgliedern, Abgeordneten und Europaabgeordneten, den Bezirkspräsidenten, sowie den Präsidenten der anderen Parteigliederungen. Die Bezirkspräsidenten sowie die Vertreter der anderen Parteigliederungen können sich im Verhinderungsfall durch die jeweiligen Vize-Präsidenten vertreten lassen.

Art. 47

Die Exekutive tagt nach Bedarf, in der Regel alle 2 Wochen, unter dem Vorsitz des Nationalpräsidenten oder, in dessen Abwesenheit, eines der Vizepräsidenten (in der Reihenfolge ihres Wahlergebnisses). Die Exekutive ist dem Nationalvorstand Rechenschaft schuldig und erstattet regelmäßig Bericht über ihre Tätigkeiten.

Art. 48

Die Exekutive hat zur Aufgabe:

- die Entscheidungen des Nationalvorstands auszuführen und laufende Geschäfte zu erledigen auch im Hinblick auf die Organisation und Koordination der Parteistrukturen,

- die Sitzungen des Nationalvorstands vorzubereiten, zwischen den Sitzungen des Nationalvorstands dringende Entscheidungen zu treffen und Stellungnahmen für die Partei zu veröffentlichen.

Art. 49

Die Exekutive ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sollte der Vorstand nicht beschlussfähig sein, so wird die Sitzung vertagt und findet mit der gleichen Tagesordnung, mit einem diesbezüglichen Vermerk und mit automatischer Beschlussfähigkeit innerhalb von acht Kalendertagen erneut statt.

Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Nationalpräsidenten oder seines Vertreters.

KAPITEL IX

Finanzierung

Art. 50

Die Finanzierung der Partei geschieht, unter Befolgung der diesbezüglichen Gesetze, durch

- 1) Mitgliederbeiträge
- 2) Solidaritätsbeiträge oder Spenden
- 3) Abgaben der Mitglieder, die ein politisches Mandat bekleiden
- 4) öffentliche Zuwendungen
- 5) sonstige Einnahmen

Die Höhe der unter 3) festgelegten Abgaben wird vom Nationalvorstand festgesetzt.

KAPITEL X

Wahlen

Gemeindewahlen

Art. 51

In Proporzgemeinden, in welchen eine Sektion besteht, wird die Kandidatenliste vom Sektionsvorstand aufgestellt.

Dabei wird dieser von einer Wahlkommission begleitet, welche vom Bezirksvorstand der jeweiligen Sektion bestimmt wird und aus 3 Mitgliedern

sowie ersatzweise 3 Vertretern, die vorzugsweise nicht der betreffenden Sektion angehören, besteht.

Sollte bei der Wahlkommission, im Interesse des Gesamtbildes der Partei, Zweifel an einem oder mehreren Kandidaten der vom Sektionsvorstand festgehaltenen Kandidatenliste bestehen, wird diese zur endgültigen Zustimmung dem Bezirksvorstand vorgelegt. Der Bezirksvorstand kann sodann einen oder mehrere Kandidaten in geheimer Abstimmung von der vom Sektionsvorstand vorgeschlagenen Kandidatenliste entfernen.

Die Wahlkommission kann auch im Namen des Bezirksvorstandes und im Interesse des Gesamtbildes der Partei eigene Kandidaten in Vorschlag bringen.

Art. 52

Die Kandidaturen müssen schriftlich beim Sektionsvorstand eingereicht werden. Der Sektionsvorstand stellt die Kandidatenliste auf und stimmt in offener Abstimmung darüber ab. Bei Überzahl an Kandidaten wird in geheimer Wahl abgestimmt. Dabei stehen jedem stimmberechtigten Vorstandsmitglied so viel Stimmen zu, wie Kandidaten zu wählen sind; es darf keinem Kandidaten mehr als eine Stimme gegeben werden und man ist verpflichtet, sein Wahlrecht voll auszunutzen. Stimmzettel, die diesen Bestimmungen nicht entsprechen, sind ungültig. werden nicht mitgezählt.

Art. 53

Der Sektionsvorstand kann gemeinsam mit den Kandidaten einen oder mehrere Spitzenkandidaten in Vorschlag bringen.

Art. 54

In Proporzgemeinden, in denen keine Sektion besteht, kann der Bezirksvorstand eine Kandidatenliste aufstellen.

Nationalwahlen

Art. 55

Im Rahmen der vom Nationalvorstand festgelegten Richtlinien liegt die Organisation und Koordination des Wahlkampfes in den Händen der Exekutive, die die Rolle der nationalen Wahlkommission wahrnimmt.

Aufstellung der Kandidatenlisten

Art. 56

Jeder Bezirksvorstand ist mit der Aufstellung der Kandidatenliste für den jeweiligen Bezirk betraut. Er kann diese Aufgabe an eine Bezirkswahlkommission delegieren, die aus Mitgliedern des Bezirksvorstandes besteht.

Dabei wird er von der Nationalwahlkommission unterstützt. Diese wird von der Exekutive bestimmt und besteht aus drei Mitgliedern und ersatzweise drei Vertretern, die nicht dem betreffenden Bezirk angehören.

Sollte bei der Wahlkommission, im Interesse des Gesamtbildes der Partei, Zweifel an einem oder mehreren Kandidaten der vom Bezirksvorstandes

festgehaltenen Kandidatenliste bestehen, wird dieser/werden diese zur endgültigen Zustimmung dem Nationalvorstand vorgelegt. Der Nationalvorstand kann sodann einen oder mehrere Kandidaten in geheimer Abstimmung von der vom Bezirksvorstand vorgeschlagenen Kandidatenliste entfernen.

Die Wahlkommission kann ebenfalls im Auftrag der Exekutive und im Interesse des Gesamtbildes der Partei eigene Kandidaten in Vorschlag bringen.

Art. 57

Die Kandidaturen müssen schriftlich beim Bezirksvorstand eingereicht werden. Der Bezirksvorstand stellt die Kandidatenliste auf und stimmt in offener Abstimmung darüber ab. Bei Überzahl an Kandidaten wird in geheimer Wahl abgestimmt. Dabei stehen jedem stimmberechtigten Vorstandsmitglied so viel Stimmen zu, wie Kandidaten zu wählen sind; es darf keinem Kandidaten mehr als eine Stimme gegeben werden und man ist verpflichtet, sein Wahlrecht voll auszunutzen. Stimmzettel, die diesen Bestimmungen nicht entsprechen, sind ungültig und werden nicht mitgezählt.

Art. 58

Der Bezirksvorstand kann gemeinsam mit den Kandidaten einen oder mehrere Spitzenkandidaten in Vorschlag bringen.

Annahme der Kandidatenlisten

Art. 59

Der Bezirk stimmt in einem Bezirkswahlkongress in offener Abstimmung über die Annahme der vorgeschlagenen Liste ab.

Sollte die Liste mehrheitlich abgelehnt werden, wird in geheimer Abstimmung über eine erweiterte Liste abgestimmt. Auf dieser erweiterten Liste sind sämtliche beim Bezirksvorstand bis zum Zeitpunkt seiner Verabschiedung der Kandidatenliste eingereichten Kandidaturen gleichberechtigt aufzuführen.

Diese erweiterte Liste wird dann der geheimen Abstimmung der stimmberechtigten Kongressteilnehmer vorgelegt.

Jedem stimmberechtigten Kongressteilnehmer stehen dabei so viel Stimmen zu, wie Kandidaten zu wählen sind; er darf keinem Kandidaten mehr als eine Stimme geben und ist verpflichtet, sein Wahlrecht voll auszunutzen. Stimmzettel, welche diesen Bestimmungen nicht entsprechen, sind ungültig und werden nicht mitgezählt.

Gewählt sind diejenigen Kandidaten, welche die höchste Stimmenzahl erreichen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl. Kommt es hierbei ebenfalls zu Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

Europawahlen

Art. 60

Die Kandidatenliste für die Wahlen des Europaparlaments wird vom Nationalvorstand aufgestellt, auf Vorschlag der Exekutive.

Die Kandidaturen sind schriftlich an den Nationalpräsidenten zu richten. Der Nationalvorstand stimmt in geheimer Abstimmung über die Kandidaturen ab.

Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl. Kommt es hierbei ebenfalls zu Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

Allgemeine Bestimmungen

Art. 61

Es gibt keine Quoten bei der Aufstellung der Kandidatenlisten.

Art. 62

Der Nationalvorstand darf im Vorfeld von Wahlen Empfehlungen hinsichtlich des Profils der Kandidaten und, gegebenenfalls, der Spitzenkandidaten an die Bezirke richten.

Art. 63

Sollte ein Kandidat nach Verabschiedung der Kandidatenliste(n), aus welcher Ursache auch immer, nicht mehr als Kandidat in Betracht kommen, bestimmt der betroffene Vorstand in Zusammenarbeit mit der jeweiligen beratenden Wahlkommission einen neuen Kandidaten.

Art. 64

Über die Beteiligung an Koalitionen entscheiden, nach Beratung mit dem Nationalvorstand und den betroffenen Bezirksvorständen, diejenigen Vorstände, die die betreffenden Kandidatenlisten aufgestellt haben.

KAPITEL XI

Statutenänderung

Art. 65

Anträge zu Statutenänderungen müssen 40 Kalendertage vor dem ordentlichen Nationalkongress an den Nationalvorstand eingereicht werden. Die Exekutive, die Bezirke oder andere Parteigliederungen sind zu dieser Eingabe berechtigt.

Art. 66

Der Nationalvorstand entscheidet, ob und in welcher Formulierung der oder die Änderungsvorschläge dem Nationalkongress zur Abstimmung vorgelegt werden.

Wenn Änderungsanträge innerhalb der Fristen (cf. Artikel 65) von mindestens zehn Prozent der eingetragenen Mitglieder an den Nationalvorstand gerichtet werden, müssen diese Anträge dem Nationalkongress zwingend zur Abstimmung vorgelegt werden.

Art. 67

Die Statutenänderungsanträge müssen den Mitgliedern mit der Einladung zum Kongress zugestellt werden.

Art. 68

Statutenänderungen können nur mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen verabschiedet werden, wobei Stimmenthaltungen nicht gezählt werden.

KAPITEL XII

Auflösung

Art. 69

Die Auflösung der Partei kann nur mit einer 2/3-Mehrheit der Anwesenden von einem eigens hierfür einberufenen Nationalkongress beschlossen werden.

Das nach Tilgung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Partei wird bei deren Auflösung einem Wohltätigkeitswerk zufließen, welches vom Nationalkongress auf Vorschlag des Nationalkomitees bezeichnet wird.

KAPITEL XIII

Allgemeine Bestimmungen

Art. 70

Bei sämtlichen Abstimmungen kann die Stimmabgabe nur persönlich, nicht jedoch durch Vollmacht erfolgen.

Alle personenbezogenen Abstimmungen finden geheim statt, es sei denn, die Statuten sehen eine offene Abstimmung vor. Es reicht eine einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit gilt der Kandidat als nicht gewählt.

Art. 71

Alle Eventualitäten und Situationen, die nicht in diesen Statuten geregelt sind, unterliegen der Kompetenz des Nationalvorstandes.

Art. 72

Sämtliche Versammlungen (einschließlich Arbeitsgruppen und Kommissionen) sind nicht öffentlich und diskutierte Inhalte unterliegen der Vertraulichkeit und dürfen nicht an dritte Personen weitergegeben werden, bis die Vertraulichkeit von dem jeweiligen Gremium aufgehoben wird. Zuwiderhandlungen sind als schwerwiegender Verstoß gegen die Statuten zu werten.

Der Nationalpräsident (oder an seiner Stelle der erstgewählte Vizepräsident) und der Generalsekretär können von Amtswegen an allen Versammlungen (einschließlich Arbeitsgruppen und Kommissionen) mit beratender Stimme teilnehmen.

Art. 73

Alle nicht in diesen Statuten vorgesehenen Fälle unterliegen der Kompetenz des Nationalvorstandes.

Aus praktischen Gründen kann der Nationalvorstand interne Regelungen festlegen (z.B. für Disziplinarverfahren), welche auf Anfrage jedem Mitglied zur Einsicht zur Verfügung stehen.

Art. 74

Der Nationalvorstand ernennt einen Ethik-Beauftragten, welcher mit dem Erstellen und der Pflege der Ethik-Charta beauftragt ist. Dieses Mandat wird jährlich nach dem Nationalkongress durch den Nationalvorstand erneuert.

Diese Statuten wurden angenommen vom ordentlichen Nationalkongress der ADR am 3. April 2011 in Differdingen. Aktualisierungen wurden angenommen vom Nationalkongress am 17. März 2013 in Berburg und vom Nationalkongress am 18. März 2018 in Berdorf)